



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

Auswirkungen der vom Bund geplanten Ausbildungsplatzabgabe auf das Land

1. Erfüllt das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2003 entsprechend den Vorgaben des Bundes die Ausbildungsverpflichtung?

Im Bezugsjahr 2003 kommen auf 59.586 im Jahresdurchschnitt in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein Beschäftigte (41.247 Vollzeitbeschäftigte und 18.339 Teilzeitbeschäftigte, umgerechnet 53.558 Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse) 4.336 von der Landesverwaltung Schleswig-Holstein bereitgestellte und besetzte Vollzeit-Ausbildungsverhältnisse.

Ausgehend von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen beträgt danach die Ausbildungsquote der Landesverwaltung Schleswig-Holstein 8,095 %.

Diesen Weg geht der Entwurf des Berufsausbildungssicherungsgesetzes (BerASichG) jedoch nicht. Er beschreibt im Unterschied dazu in § 2 Abs. 5 als notwendige Ausbildungsquote von 7 % das bundesweite Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Auszubildende im Sinne des § 2 Abs. 3 BerASichG-Entwurf sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf Grundlage einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift erlassenen Ausbildungsordnung oder Ausbildungsregelung abgeschlossen hat.

Die Beschränkung in den Begriffsbestimmungen des Gesetzesentwurfs auf die Gegebenheiten des dualen Berufsausbildungssystems unter gleichzeitiger pauschaler Einbeziehung auch der öffentlichen Arbeitgeber führt dazu, dass von den 2003 bereitgestellten 4.336 Ausbildungsverhältnissen der Landesverwaltung Schleswig-Holstein lediglich 356 der Begriffsdefinition „Auszubildende“ im Sinne des § 2 Abs. 3 BerASichG-Entwurf unterfallen.

Unabhängig von den nachfolgend in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 geschilderten methodischen Schwierigkeiten würde die Quote von 7 % unter den Maßgaben der Bestimmungen des BerASichG-Entwurfs nicht erfüllt.

Nach Auffassung der Landesregierung muss der eingebrachte Entwurf des BerASichG entweder die öffentlichen Arbeitgeber ausnehmen oder aber um einen Tatbestand ergänzt werden, der die im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Eingriffsverwaltung vom Staat als Monopol hoheitlicher Aufgabenwahrnehmung – insbesondere im Bereich der Polizei, der Justiz, der Steuerverwaltung, der Schulen und Hochschulen - geleisteten und aus allgemeinen Steuermitteln finanzierten Ausbildungsleistungen auch würdigt.

2. Wenn nein, in welchem Umfang nicht ?
3. Wie hoch wäre unter diesen Voraussetzungen die Kostenbelastung für das Land Schleswig-Holstein aufgrund der vom Bund geplanten Ausbildungsplatzabgabe?

Die Fragen können wegen der Unschärfen des BerASichG-Entwurfs nicht präzise beantwortet werden.

Das Fehlen einer Definition des Begriffes „sozialversicherungspflichtig Beschäftigter“ im BerASichG-Entwurf führt dazu, dass man sowohl auf die Zahlen der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten oder der krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten als auch der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigten zugreifen könnte. Diese Zahlen weichen jedoch derart erheblich voneinander ab, dass sie nicht einmal als Grundlage für eine überschlägige Berechnung herangezogen werden können.

Hinzu kommen Unschärfen hinsichtlich des Berechnungsmodus für Teilzeitbeschäftigte. Wenngleich der Entwurf des BerASichG in § 2 Abs. 4 dezidierte Bestimmungen zur Einberechnung von Teilzeitbeschäftigten enthält, muß die Begründung einräumen : *„Ferner ist die gesonderte Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen, wie sie sich aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 des Gesetzes ergibt, mangels entsprechender Daten nicht möglich.“* (S. 18 der Erläuterungen zum BerASichG-Entwurf).

Eine unter mehreren Bundesländern durchgeführte Abfrage hat ergeben, dass auch dort gesicherte Berechnungen, auf die man hätte reflektieren können, nicht vorliegen.

Kurzfristig ist es lediglich möglich, die im Haushalt 2004 veranschlagten 9.202 Stellen für Angestellte und 2.023 Stellen für Arbeiterinnen und Arbeiter als gesicherte Daten zur Basis überschlagsmäßiger Berechnungen zu verwenden.

Um damit im Rahmen einer Modellrechnung überhaupt Näherungs- und Anhaltswerte erzielen zu können, soll nachfolgend unterstellt werden, dass unter den Prämissen der vorangehend beschriebenen „Unschärfen“ und methodischen Schwierigkeiten die Annahme einer gegriffenen Größe von rund 11.000 durchschnittlich sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein nicht völlig unrealistisch wäre.

Die Höhe der von einem Arbeitgeber zu entrichtenden Berufsausbildungsversicherungsabgabe ergibt sich aus der Berechnungsregelung in § 11 BerASichG-Entwurf. Für die Anzahl der im Bezugsjahr durchschnittlich bei ihm sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 4 BerASichG-Entwurf hat der Arbeitgeber einen Pro-Kopf-Abgabebetrag zu zahlen. Dabei wird die im Rahmen der betrieblichen Ausbildung vom jeweiligen Arbeitgeber erbrachte Ausbildungsleistung berücksichtigt, indem für jeden Auszubildenden i.S.d. § 2 Abs. 3 BerASichG-Entwurf, den der Arbeitgeber durchschnittlich im Bezugsjahr beschäftigt hat, 14 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte vom Pro-Kopf-Abgabebetrag freigestellt werden.

Danach errechnet sich der für den Pro-Kopf-Abgabebetrag zugrunde zu legende Multiplikationsfaktor für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein aus der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Annahme : 11.000) abzüglich der Anzahl der anrechenbaren Ausbildungsplätze i.S.d. § 2 Abs. 3 BerASichG-Entwurf multipliziert mit dem Faktor 14, d.h. im angenommenen Beispiel wie folgt :

| | |
|---|----------------|
| sozialversicherungspflichtig Beschäftigte | 11.000 |
| abzüglich 14 x 356 Auszubildende = | <u>- 4.984</u> |
| = | 6.016 |

Der für die nachfolgenden Berechnungen maßgebliche Multiplikationsfaktor ist danach mit 6.016 anzunehmen.

Bei der Berechnung des Pro-Kopf-Abgabebetrages gemäß den in § 11 BerASichG-Entwurf genannten Berechnungsalternativen in Form der Erläuterungen kommt es darauf an, ob die für 2003 festgestellte Situation (23.101 fehlende Ausbildungsplätze) oder die in Erläuterungen zum BerASichG-Entwurf genannten weiteren Varianten - 50.000 bzw. 30.000 fehlende Ausbildungsplätze - bei geschätzten 11,35 Mio. für die Abgabenerhebung zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten angenommen werden sollen :

- a) 50.000 fehlende Ausbildungsplätze

Berufsausbildungssicherungsabgabe = $6.016 \times 284,35.- \text{ €} = 1.710.649,60.- \text{ €}$

- b) 30.000 fehlende Ausbildungsplätze

Berufsausbildungssicherungsabgabe = $6.016 \times 237,14.- \text{ €} = 1.426.634,20.- \text{ €}$

- c) 23.101 fehlende Ausbildungsplätze
nach Situation 2003 gemäß Angaben der Arbeitnehmerkammer

Berufsausbildungssicherungsabgabe = $6.016 \times 176,76.- \text{ €} = 1.063.388,10.- \text{ €}$

4. Wie viele Auszubildende müssten zusätzlich eingestellt werden, um die vom Bund geforderte Quote zu erfüllen, welche Kostenfolgen hätte das?

Unter den zu Fragen 2 und 3 genannten Prämissen wären es 414.

Die Höhe der Kostenfolgen ist davon abhängig, welche zusätzlichen Ausbildungsplätze in welchen Bereichen und für jeweils wie viele Auszubildende eingerichtet und mit dem dann erforderlichen personellen (Ausbilder, Meister usw.) und sachlichen (Werkstätten, Staatsbetriebe usw.) Mitteln ausgestattet werden sollen.

5. Wie hoch ist die Anzahl der Auszubildenden beim Land, die in einem Beamtenverhältnis im Jahr 2003 stehen?

3.259.

6. Wie hoch sind die Kosten, wenn die Auszubildenden erst im Angestelltenverhältnis ausgebildet werden würden und später in ein Beamtenverhältnis übernommen werden würden?

Eine konkrete Abschätzung der bei einer Ausbildung im Angestelltenverhältnis entstehenden Kosten kann angesichts der Vielfalt der vorhandenen Ausbildungsgänge und ihrer unterschiedlichen Anforderungen derzeit nicht belastbar ermittelt werden.

Die Ausgestaltung eines Ausbildungsverhältnisses im Angestelltenverhältnis wirkt sich nur dann auf die individuelle Ausbildungsquote der Landesverwaltung Schleswig-Holstein nach § 2 Abs. 6 BerASichG-Entwurf und die zu entrichtende Berufsausbildungssicherungsabgabe aus, wenn diese Auszubildenden die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 BerASichG-Entwurf erfüllen. Dies wäre bei den heute im Beamtenverhältnis durchgeführten Ausbildungsgängen nicht der Fall.

7. Wird ein derartiges Ausbildungsverfahren angestrebt?

Nein.